

REGIERUNGSRAT

26. November 2014

14.192

Interpellation Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, vom 16. September 2014 betreffend Widerspruch in den kantonalen Merkblättern gegenüber der eidgenössischen Verordnung im Bereich Pferd und Raumplanung; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Der Kanton Aargau gehört mit über 9'000 Equiden zu den fünf grössten Pferdehaltungskantonen der Schweiz. Der Regierungsrat hat daher der seinerzeitigen Vernehmlassung zur Änderung des Raumplanungsrechts bezüglich Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone eine grosse Bedeutung beigemessen und sich für Erleichterungen bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung ausgesprochen. Bei der Umsetzung der auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten Bestimmungen wurden entsprechend über die minimalen Tierschutzbestimmungen hinausgehende Regelungen vorgesehen.

Zur Frage 1

"Warum wird die Einschränkung "in der Regel maximal 4 Pferde" gemacht, dies entgegen der Raumplanungsverordnung?"

Gemäss den Bestimmungen der Raumplanungsverordnung müssen Hobbytierhalter imstande sein, alle gehaltenen Tiere selber zu betreuen. Im Sinne einer extensiven Auslegung dieser Bestimmung geht der Kanton Aargau davon aus, dass eine Gesuchstellerin beziehungsweise ein Gesuchsteller in der Regel in der Lage ist, maximal vier Pferde selber zu betreuen; im Baugesuchsverfahren ist dafür kein Nachweis zu erbringen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Praxis die allermeisten Fälle im Bereich der hobbymässigen Pferdehaltung abzudecken vermag. Will eine Gesuchstellerin beziehungsweise ein Gesuchsteller hobbymässig mehr Pferde halten, ist auch im Kanton Aargau der vom Verordnungsgeber vorgesehene Nachweis zur Betreuung zu erbringen.

Bereits vor der Revision der Raumplanungsgesetzgebung wurde dem Kriterium der eigenhändigen Pflege und Betreuung durch die hobbymässigen Tierhalter in der Wegleitung "Pferd und Raumplanung" des Bundesamts für Raumentwicklung eine wichtige Bedeutung beigemessen. Allerdings ging man davon aus, dass aufgrund dieser Voraussetzung bei der hobbymässigen Haltung zwei Pferde

den Normalfall bilden; eine grössere Anzahl bis maximal vier Pferde konnte in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden (Wegleitung "Pferde und Raumplanung" des Bundesamts für Raumentwicklung, Version 2011, Seite 15). Die heutige Praxis des Kantons Aargau, ohne Nachweis der Betreuungsmöglichkeiten vier Pferdeplätze zuzulassen und mit entsprechendem Nachweis zusätzliche Plätze zu bewilligen, trägt somit der politisch gewollten Lockerung im Bereich der Pferdehaltung gebührend Rechnung.

Im Übrigen gilt es zu beachten, dass bei hobbymässiger Pferdehaltung in bestehenden, nahe gelegenen Ökonomiegebäuden die dafür beanspruchten Flächen den Wohnnebenflächen angerechnet werden müssen. Je nach Flächenbedarf pro Pferdeplatz reicht die bewilligungsfähige Flächenerweiterung für mehr oder weniger Pferde aus. Erfahrungsgemäss sind die Erweiterungsmöglichkeiten bei der Haltung von vier Pferden ausgeschöpft.

Mit der Aussage "in der Regel maximal vier Pferde" im kantonalen Merkblatt wird im Sinne einer Kundenorientierung eine in den meisten Fällen zutreffende Obergrenze mitgeteilt, damit sich Interessierte auch ohne spezifische Kenntnisse im Raumplanungsrecht einen ersten Überblick verschaffen können.

Zur Frage 2

"Warum wird, sollte diese "in der Regel"-Formulierung für den Aargau so wichtig sein, nicht genau erläutert, was die Ausnahmen sind von der Regel?"

Wie aus den Ausführungen zur Frage 1 hervorgeht, sind für die Beurteilung der Anzahl bewilligungsfähiger Pferdeplätze die konkreten Möglichkeiten zur Betreuung und das Erweiterungspotenzial bei den Wohnnebenflächen massgebend. Für eine verlässliche Aussage zur Anzahl Pferdeplätze ist somit die Situation im Einzelfall zu prüfen. Eine detaillierte Beurteilung, welche den einzelfallspezifischen Gegebenheiten Rechnung trägt, ist Gegenstand eines Baugesuchsverfahrens. In einem Merkblatt sind einzelfallabhängige Aussagen nicht möglich. Eine weitergehende Erläuterung aller Bewilligungsvoraussetzungen erscheint nach dem Gesagten weder praktikabel noch zweckmässig.

Zur Frage 3

"Warum wird entgegen der Raumplanungsverordnung ein Maximalmass für die Allwetterausläufe bestimmt, das nicht der Empfehlung des Tierschutzes entspricht?"

Es entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, die Grösse der Allwetterausläufe allein nach den Empfehlungen des Tierschutzes auszurichten. Die empfohlenen Flächen liegen weit über den nach Tierschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestflächen. Im Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats zur parlamentarischen Initiative "Pferdehaltung" vom 24. April 2012 (BBl 2012 6589) wird explizit ausgeführt, dass einer unbesehenen Zulassung der empfohlenen Flächen ausserhalb der Bauzonen zentrale raumplanerische Gründe entgegenstünden. Vor dem Hintergrund, dass gemäss bisheriger Regelung lediglich die Mindestflächen als notwendig und damit bewilligungsfähig galten, sollte mit der Revision der Raumplanungsgesetzgebung eine in der Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelte ausgleichende Regelung neu gesetzlich verankert werden. Danach ist ein sachgerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Raumplanung und denjenigen des Tierwohls anzustreben. Darauf wird auch im erläuternden Bericht des Bundesamts für Raumentwicklung zur Änderung der Raumplanungsverordnung vom 2. April 2014 ausdrücklich hingewiesen (Seite 22).

Nach heutiger Praxis des Kantons Aargau ist bei einem Bestand von zwei bis vier Pferden ein Allwetterauslauf in der Grösse von 160 m² ohne spezielle Voraussetzungen bewilligungsfähig. Bereits dieses Mass liegt deutlich über dem Minimalmass gemäss Tierschutzgesetzgebung (permanent zugänglich: je nach Widerristhöhe maximal 24 m², nicht angrenzend: je nach Widerristhöhe maximal

36 m² pro Pferd). Ein solcher Allwetterauslauf kann bis auf 300 m² vergrössert werden, wenn keine Fruchtfolgefläche betroffen ist, sich der Platz gut in die Landschaft einpasst, neben einem Hartbelag auch eine weiche Tretschicht geschaffen wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen. Damit entspricht ein derartiger Platz bei der Haltung von zwei Pferden der Empfehlung des Tierschutzes und reizt die obere Grenze gemäss Raumplanungsverordnung aus. Bei zunehmender Bestandesgrösse nimmt die empfohlene Fläche pro Tier ab; gleichzeitig nehmen die Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu. Vor diesem Hintergrund wird bei mehr als vier Pferden für jedes weitere Pferd eine zusätzliche Fläche von maximal 75 m² bewilligt.

Im Kanton Aargau als dicht besiedeltem Mittellandkanton ist eine umfassende Abwägung zwischen den unterschiedlichsten Interessen besonders wichtig. Regelmässig stehen die Interessen der verschiedenen Freizeitnutzungen den zentralen Anliegen der Raumplanung und der Landwirtschaft an der Erhaltung des Bodens und namentlich der Fruchtfolgeflächen gegenüber. Die Praxis im Kanton Aargau betreffend die Anwendung der Raumplanungsgesetzgebung in Bezug auf Pferdehaltungsfragen stellt in diesem Spannungsfeld eine sachgerechte Lösung dar, die auch den Anliegen der hobbymässigen Pferdehalter gebührend Rechnung trägt.

Der Kanton Aargau steht auch im interkantonalen Vergleich gut da: Während der Kanton Basel-Landschaft explizit die Aargauer Regelung als adäquat betrachtet und übernommen hat, ist der Kanton Luzern strenger (permanent zugänglich: 24 m² pro Pferd, das heisst 96 m²; abgesetzter Auslauf; generell 36 m², das heisst 144 m²). Die Kantone Zürich, Solothurn und Zug haben keine eigene Interessenabwägung transparent gemacht und orientieren sich an den Vorgaben des Tierschutzgesetzes.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.—.

Regierungsrat Aargau